

G e s e t z

vom 4. Februar 1960 ,

mit dem
womit die n.ö. Landarbeitsordnung ergänzt wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen :

Die n.ö. Landarbeitsordnung, LGB1. Nr. 66/1949 in der Fassung der Gesetze LGB1. Nr. 50/1953 und LGB1. Nr. 291/1958 wird ergänzt wie folgt:

1.) Dem § 30 wird ein Abs. 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

"(5) Die Abfertigung gebührt auch dann nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen, wenn durch den Dienstnehmer das Dienstverhältnis gemäß § 32 lit b) aufgelöst wurde. "

2.) Im § 32 wird nach lit. a) als lit. b) eingefügt:

"b) der Dienstnehmer die für die Altersrente erforderliche Altersgrenze (§ 253 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) erreicht oder überschritten hat."

Die bisherigen lit. b) bis f) erhält die Bezeichnung lit. c) bis g) .